

MERKBLATT

zur Förderung von Investitionen gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/2115

für Weinbaubetriebe, Zusammenschlüsse von Weinbaubetrieben, Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse sowie Kellereien mit Betriebssitz in Hessen.

gültig für die Antragstellung im Programmzeitraum 2023-2027

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage des Nationalen GAP-Strategieplans gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“.

1. Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Investitionsförderung können grundsätzlich ganzjährig bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann, in Abstimmung mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium, die Bewilligung der eingehenden Anträge von dem Ergebnis eines Projektauswahlverfahrens abhängig machen.

Gefördert werden Investitionen in den Bereich der Kellerwirtschaft oder der Vermarktung. Innerhalb dieser Bereiche werden die förderfähigen Investitionen in die zwei Teilinterventionen:

- I. **Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie**
- II. **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit**

unterteilt.

Förderfähig sind vorrangig Investitionen der Teilintervention „Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt“.

Die Auswahl und Bewilligung der förderfähigen Anträge erfolgt jährlich zu folgenden festgelegten Stichtagen:

- 31. Januar
- 30. April
- 31. Juli
- 31. Oktober

Zur Teilnahme eines Antrags am Auswahlverfahren ist es erforderlich, dass der Antrag grundsätzlich mindestens **10 Werktagen** vor dem jeweiligen Auswahltermin der Bewilligungsbehörde vorliegt. Der Antrag gilt als gestellt, wenn dieser vollständig und einschließlich aller erforderlichen Anlagen bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Später eingehende Anträge werden im Rahmen des nächstfolgenden Auswahltermins berücksichtigt. Außerhalb der genannten Auswahltermine ist künftig keine Bewilligung mehr möglich. Dies gilt auch für die kurzfristige Erteilung von Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, welche künftig nicht mehr möglich sein wird. Bitte berücksichtigen Sie diese wichtige Änderung im Rahmen Ihrer Planungen und stellen Anträge für geplante Investitionsvorhaben jeweils rechtzeitig vor den genannten Auswahlterminen

2. Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte

Gefördert werden können Investitionen in qualitätsfördernde und qualitätserhaltende technische Anlagen sowie Geräte der Kellerwirtschaft, inkl. Traubentransport (z.B. Sortiereinrichtungen, Pressen, Tankraum, Gärkühlung, Mostkonzentration, Filtration).

Da Barriquefässer (≤ 350 l) in ihrer regelmäßigen Nutzungsdauer nicht der Zweckbindungsfrist von mind. 5 Jahren entsprechen und in der Regel eine Ersatzinvestition für ausgesonderte Fässer darstellen, sind sie **nicht** im Sinne der Richtlinie förderfähig.

Im Bereich des Traubentransportes sind ausschließlich traubenschonende Transportsysteme förderfähig, welche eine deutliche Steigerung der Weinqualität erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere Systeme für den

Ganztraubentransport mit Vibrations- oder Bandaustragung oder großvolumiger Schneckenaustragung. Weiterhin förderfähig sind Aufwendungen für Ingenieurdienstleistungen, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Lizenzen und Patentrechten in Verbindung mit o.g. Investitionsmaßnahmen sowie Aufwendungen für die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte und neuer Verfahren/Techniken in Weinverarbeitung und Lagerung.

3. Förderung der Vermarktung (ohne bauliche Maßnahmen)

Gefördert werden können Investitionen zur Schaffung und Modernisierung von ortsfesten Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen (z.B. Einrichtung von Vinotheken). Nicht förderfähig sind Investitionen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit bäuerlicher Gastronomie stehen (Kücheneinrichtungen etc.). Weiterhin förderfähig sind Investitionen in technische Anlagen und Geräte einschließlich Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung. Eine gleichzeitige Förderung der beantragten Gegenstände im Rahmen anderer Förderverfahren ist ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelfinanzierung).

In Verbindung mit o.g. Investitionsmaßnahmen können ebenso Aufwendungen für innovative Vermarktungs- und Marketingkonzepte sowie Kooperationsmodelle und Konzepte zur Vermarktung von neu entwickelten Qualitätsprodukten gefördert werden.

4. Investitionen der Teilintervention I. Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

Priorisiert gefördert werden Investitionen, die sich positiv auf Energieeinsparungen, die globale Energieeffizienz und ökologisch nachhaltige Prozesse auswirken und/oder zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren sowie zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt beitragen.

Alle übrigen Investitionen zählen zur **II. Teilintervention „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“**.

Es können nur Maschinen und technische Anlagen aus der nachfolgenden Positivliste gefördert werden:

Nr.	Investitionsgegenstand	Del. VO (EU) 2022/126 Art. 12 Abs. 1				
		a)	c)	d)	f)	i)
1	Kühlturm zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein				X	
2	Anschluss zur Grundwasserwärmepumpe zur Gär- und Weinkühlung				X	
3	Kaltwassersatz mit mindestens 30% Wärmerückgewinnung				X	
4	Rohrbündelwärmetauscher zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein				X	
5	Nachtumluft mit Steuerung für Wein- und Flaschenlager				X	
6	Crossflowfilter	X				
7	Ionentauscher zur Weinsteinstabilisierung	X			X	
8	Bag in Box Füllmaschinen				X	
9	KEG-Fässer und Reinigung/Abfüllsysteme für Mehrwegsysteme				X	
10	CIP-Reinigungsanlagen	X			X	
11	Frequenzsteuerung				X	

Definition der Buchstabenfolge a-i der Positivliste:

- a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess
- c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen
- d) Verringerung des Wasserverbrauchs
- f) Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung
- i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Auf die förderfähige Investitionssumme (Nettoinvestition) wird derzeit ein Zuschuss von 30 % gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen (netto) je Antrag beträgt 10.000 €. Ein Antrag kann aus Teilmaßnahmen bestehen, wobei das Mindestinvestitionsvolumen (netto) je Teilmaßnahme 5.000 € beträgt.

Der Höchstbetrag der Zuwendung ist grundsätzlich auf 350.000 Euro je Antragssteller/Unternehmen im Programmzeitraum von 2023-2027 begrenzt.

Förderanträge können entweder Maßnahmen für den Förderbereich „Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft“ gem. Nr. 2 oder für den Förderbereich „Vermarktung (ohne bauliche Investitionen)“ gem. Nr. 3 zum Gegenstand haben.

Bewilligte Maßnahmen sind grundsätzlich bis zum Schluss des nächsten, auf die Bewilligung folgenden, EU-Haushaltsjahrs (Stichtag 15. Oktober) abzuschließen.

Eine Förderung wird nur für Wirtschaftsgüter gewährt, deren regelmäßige Nutzungsdauer mindestens der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) entspricht. Eine Förderung von kurzlebigen und geringwertigen (< 410 €) Wirtschaftsgütern und Betriebsmitteln ist ausgeschlossen.

6. Vergleichsangebote

Bis zu einer Zuschusshöhe von weniger als 100.000 € genügt die Vorlage dreier Vergleichsangebote. Zur Dokumentation werden die Anschreiben an die potenziellen Auftragnehmer einschließlich Leistungsverzeichnis sowie die Antwortschreiben bzw. Vergleichsangebote benötigt.

Über 100.000 € Zuschuss sind die Vorgaben der UVgO zu beachten, d.h. bei einer Investitionssumme von weniger als 333.333 € ist die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und darüber hinaus die öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb das Vergabeverfahren der Wahl. Sowohl die beschränkte als auch die öffentliche Ausschreibung erfolgt künftig elektronisch über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD)

www.had.de

Maßgeblich für die Förderung ist das wirtschaftlichste und somit in der Regel das günstigste Angebot.

7. Gebrauchtmaschinen

Die Anschaffung von Gebrauchtgeräten ist **nicht** förderfähig.

8. Finanzierungsplan

Im Antragsformular ist die geplante Finanzierung maßnahmenspezifisch darzustellen. Die Gesamtinvestitionssumme jeder Teilmaßnahme ist in die Finanzierungsbestandteile Eigenkapital, Fremdkapital und erwarteter Zuschuss aufzugliedern. Dem Antrag ist ein aktueller Jahresabschluss beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung des Finanzierungsplans weitere Unterlagen anfordern.

Bei jedem Antrag müssen eine Bestätigung der Eigenfinanzierungsmittel oder Kreditbereitschaftserklärung sowie die Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten und zur Einstufung als KMU beiliegen. Einen entsprechenden Vordruck hält die Bewilligungsbehörde bereit.

Leasingmodelle sind nicht förderfähig.

9. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung darf frühestens nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, bzw. einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen. Im Rahmen der Auszahlung sind Rechnungsbelege vorzulegen, aus welchen das Auftragsdatum hervorgeht. Ist dies nicht der Fall, ist eine gesonderte Auftragsbestätigung vorzulegen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf gesonderten Antrag nach vollständigem Abschluss der Fördermaßnahmen auf Grundlage vorzulegender Rechnungen und Zahlungsbelege Dritter. Rechnungen und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) sind im Original vorzulegen. Grundsätzlich muss eine bargeldlose Bezahlung der Rechnung erfolgt sein. Eine Abrechnung von einzelnen Teilmaßnahmen ist nicht möglich. Vor Auszahlung erfolgt grundsätzlich eine Vor-Ort-Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen. Das Mindestinvestitionsvolumen (netto) von 10.000 € darf durch die evtl. Gewährung von Rabatten und Skonti nicht unterschritten werden.

11. Bankbestätigung

Aufgrund geltender EU-Vorschriften ist jedem Antrag der Zuwendung eine aktuelle Bankbestätigung zur Verifizierung des Antragstellers und dessen Bankverbindung vorzulegen, auch wenn diese in dem laufenden Förderjahr bei einer früheren Förderung bereits vorgelegt wurde. Einen entsprechenden Vordruck hält die Bewilligungsbehörde bereit.

Ansprechpartner Investitionsförderung

Christopher Seith, Tel. 06123-9058-27
Christopher.Seith@rpda.hessen.de

RP Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau

Wolfgang Müller, Tel. 06123-9058-24
Wolfgang.Mueller@rpda.hessen.de